

Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge Deutschlands 1957

*Abschrift der von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für
Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend Deutschlands
herausgegebenen Richtlinien, veröffentlicht in: Katechetische
Blätter / Jugendseelsorger 83 (1958), 164 – 169*

TEXT

Die im Jahre 1936 von den deutschen Bischöfen veröffentlichten „Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge“ bilden zusammen mit den 1945 herausgegebenen „Richtlinien für die kirchliche Jugendseelsorge und Jugendorganisation“ die gemeinsame Grundlage der Jugendpastoral und Jugendführung in den deutschen Diözesen. Die segensreichen Auswirkungen dieser kirchenamtlichen Neuordnung der katholischen Jugendarbeit Deutschlands waren so weittragend und bahnbrechend, daß man dankbar und vertrauensvoll auch weiterhin auf diesem Fundament aufbauen kann.

Um aber den Wortlaut der genannten Richtlinien den inzwischen gewandelten Verhältnissen anzupassen und um spürbare Lücken des so vielfältig erprobten Textes zu schließen, haben die Bischöfe Deutschlands schon im Jahre 1945 den Auftrag zur Überarbeitung der Richtlinien von 1936 gegeben. Gerne erteilen sie daher der Neufassung ihre oberhirtliche Genehmigung. Gebe Gott, daß auch die kommenden Jahrzehnte der Arbeit ähnlich gesegnet und fruchtbar seien.

I. ERZIEHUNGSRECHT DER KIRCHE

Kraft göttlichen Auftrages hat die Kirche für alle Menschen, die durch Glaube und Taufe ihr angehören, ein ursprüngliches, angeborenes, daher auch unverletzliches und unabdingbares Erziehungsrecht. Die diesem Erziehungsrecht entsprechende Erziehungspflicht bezieht sich zunächst auf alles, was zum übernatürlichen Leben des Menschen gehört. Da aber das übernatürliche Leben aufs engste mit dem natürlichen verbunden ist, reicht die Erziehungspflicht der Kirche auch in alle natürlichen Bereiche soweit hinein, als diese für das übernatürliche Leben von Bedeutung sind.

Die Kirche als „höchste und zuverlässigste Lehrerin des Menschen“ (Erziehungsenzyklika Pius XI.: „Divini illius“) verteidigt daher ihre erzieherische Sendung zu allen Zeiten nicht nur soweit es die Ausübung ihres Erziehungsrechtes angeht, „sondern auch bezüglich aller Mittel, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig und geeignet sind“ (s.o.). Sie weiß sich beauftragt und verpflichtet, unabhängig von jedweder irdischen Macht.

II. WESEN UND ZIEL DER CHRISTLICHEN ERZIEHUNG

Die christliche Jugenderziehung will den ganzen Menschen als Einzel- und Gemeinschaftswesen, als Mann und als Frau in der Ordnung der Natur und Gnade zu jener sittlichen Reife und Vollkommenheit führen, die ihn befähigt, in der Kraft und Nachfolge Christi der Verherrlichung Gottes zu leben und dadurch sein ewiges Heil zu erlangen. Sie ist Heilswille am werdenden Menschen. Sie will „unter Mitwirkung der göttlichen Gnade den wahren und vollkommenen Christen schaffen, das heißt Christus in denen ausprägen und herausgestalten, die durch die Taufe wiedergeboren sind“ (s.o.).

Der junge Christ soll heranreifen „zum Vollalter Christi" (Eph. 4,13), soll fähig und willens werden, seine Aufgaben in Familie und Beruf, in Kirche und Volk zu erfüllen und dem Reiche Christi in apostolischer Tat zu dienen.

Deshalb umfaßt die christliche Erziehung den ganzen Inhalt des menschlichen Lebens, das Sinnen- und Geistesleben, den Verstand und den Willen, den persönlichen und den sozialen Bereich. „Und zwar will sie dieses Leben nicht schmälern oder einengen, sondern es erheben, entfalten und vervollkommen nach dem Beispiel und der Lehre Christi" (s.o.).

III. AUFGABEN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Besonderes Ziel aller kirchlichen Jugendarbeit ist die Heranbildung religiös und apostolisch lebendiger Christen, die bereit und fähig sind, an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuarbeiten. Daraus ergeben sich als wichtigste Aufgaben:

1. Die Glaubensverkündigung an die heranwachsende Jugend; (Leitsätze, siehe „Altenberger Dokumente 1", S. 20)
2. die Feier des Gottesdienstes und Spendung der heiligen Sakramente;
3. die religiös-sittliche Anleitung zur Nachfolge Christi;
(dazu: „Leitsätze zur Gebetserziehung der Jugend" und „Leitsätze über die Erziehung zu Buße und Bußsakrament", „Altenberger Dokumente 1", S. 22ff und 25ff .)
4. die Führung zur Gemeinschaft und zum Apostolat in den einzelnen Altersstufen, Lebensräumen und Berufsgruppen.

IV. TRÄGER DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Die Jugendarbeit der Kirche in all ihren Formen ist Pflichtaufgabe der ordentlichen Seelsorge (cura ordinaria). Sie gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten des Pfarrers und seiner Hilfsgeistlichen.

Die Mitarbeit von Jugendlichen und erwachsenen Laien ist dabei unentbehrlich. Begründung, Weihe und Kraft erhält diese Mitarbeit aus der Offenbarungslehre vom mystischen Leibe Christi und der Tatsache des Allgemeinen Priestertums.

V. FORMEN DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT

Die Jugendarbeit der Kirche muß durchgeführt werden:

1. In der Form der *allgemeinen Jugendseelsorge* (cura generalis) mit dem Ziele, möglichst alle Jugendlichen zum bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen;
2. in der Form der *kirchlichen Lebensgemeinschaften der Jugend* (cura specialis) mit dem Ziele, eine Vielzahl von Jugendlichen religiös zu vertiefen und für besondere apostolische Aufgaben zu bereiten.

VI. ALLGEMEINE JUGENDSEELSORGE

Die *allgemeine Jugendseelsorge* der Kirche wendet sich an alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren und sucht sie in möglichst großer Zahl zu erfassen. Sie muß in ihren Formen und Methoden den Bedürfnissen der Jugend entsprechen und soll sich an den besonderen Zeitnöten orientieren. Sie geschieht in Ausübung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes an der gesamten Jugend der Pfarrei (Pfarrjugend).

1. Die besonderen Möglichkeiten der Glaubensverkündigung sind:

- a) Sorgfältige und lebensnahe Vermittlung des Glaubensgutes im Religionsunterricht aller Schulen (Volksschule, Berufsschule, Höhere Schule) und gegebenenfalls in der regelmäßigen Glaubensstunde (Christenlehre);
- b) Jugendpredigten und Feierstunden der Jugend mit Austausch guter Jugendprediger; in der Pfarrei vor der Monatskommunion oder bei gegebenem Festanlaß (Lichtfeier, Michaelstag, Marienfeste, Christkönigsfest); im Dekanat jährlich am Bekenntnistag;
- c) Vortragsreihen und Triduen mit aktueller Thematik, breiter Ankündigung und ausgewählten Rednern: anlässlich besonderer Kirchenzeiten (Advents- und Fastenzeit);
- d) Religiöse Jugendwochen mit Morgen- und Abendpredigten, in der Regel wenigstens alle drei Jahre;
- e) durch Bibelstunden, Liturgiestunden und religiöse Ausspracheabende im Jugendheim.

2. Die besonderen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung und liturgischen Anleitung sind:

- a) Mitwirkung der Jugend bei den allgemeinen Gottesdiensten der Pfarrei (Altardienst, Kirchengesang, Kirchenschmuck, Paramentenpflege);
- b) Jugendgottesdienste (Gemeinschaftsmesse am Werktag, Jugendmesse am 2. Sonntag, Vesper oder Komplet am Samstag oder wenigstens vor dem Kommunionssonntag);
- c) Jugendandachten (an Festen der Jugendpatrone, beim Ewigen Gebet, Heilige Wache am Gründonnerstag);
- d) Jugendwallfahrten (zu den Marienheiligümern, zu den Grabeskirchen der Heiligen, zum Altenberger Dom, zu den berühmten Gnadenstätten der Christenheit: Rom, Lourdes, Fatima);
- e) Mitfeier des Kirchenjahres (Advent, Karwoche, Bittprozessionen, Fronleichnamfest) und Pflege des religiösen Brauchtums (Nikolaustag, Sternsingen, Johannisfeuer, Kräuterweihe, Erntedank, Martinszug).

3. Die besonderen Möglichkeiten der christlichen Lebensformung sind:

- a) Förderung des Kommunionempfanges (monatliche Jugendkommunion, Erziehung zur öfteren Kommunion);
- b) Anleitung zum regelmäßigen und fruchtbaren Empfang des Bußsakramentes (Beichtvorträge, ausreichende Beichtgelegenheit, fremder Beichtvater);
- c) Jugendexerzitien, Einkehrtage und religiöse Freizeiten (auch für besondere Stände, Berufsgruppen und Altersklassen);
- d) Vorbereitung auf wichtige Lebensabschnitte wie Schulentlassung, Einberufung zum Militär, Familiengründung (Schulentlassungsunterricht, Schulentage, kirchliche Schulentlassungsfeier; Kurse und Vorträge für Wehrdienstpflichtige; Brautleutekurse, Eheseminare);
- e) Betreuung der verschiedenen Berufsgruppen (Jungarbeiter, Angestellte, Handwerker, Jungbauern, Schüler und Studenten);
- f) persönliche Begegnung zwischen Priester und Jugend beim Hausbesuch, in der Sprechstunde, im Beichtstuhl, in Tagen der Krankheit und Not;
- g) Filmstunde, Theaterabende, gesellige Runden und Spielstunden im offenen Jugendheim oder dem Heim der Offenen Tür;
- h) Einrichtung von Jugendbüchereien und Lesestuben;
- i) Sommerfahrten, Erholungslager, Besichtigungsfahrten und Jugendaustausch.

4. Möglichkeiten der apostolischen Anleitung sind:

- a) Anruf zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des Pfarrlebens (Familienhilfe - Sorge um Kinder, Arme, Kranke, Alleinstehende, Gefährdete und Fernstehende - Bedienung der Pfarrbücherei, Mitwirkung bei Pfarrfeiern und Gemeindefesten - Besuch von Krankenhäusern, Jugendwohnheimen, Fürsorgeanstalten);
- b) Verbreitung des katholischen Schrifttums (Bistumsblatt, Jugendzeitschriften, katholische Wochen- und Tageszeitungen);
- c) Erfassung und Betreuung der Abwandernden (Lehrlinge, Hausangestellte, Studenten, Wehrdienstpflichtige) und Zugezogenen (Heimatvertriebene, Flüchtlinge, Stellensuchende).

VII. KIRCHLICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN DER JUGEND

Auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten der *allgemeinen Jugendseelsorge* sind für eine erfolgreiche Jugendarbeit in Pfarrei, Dekanat und Diözese lebendige Jugendgemeinschaften unerlässlich (siehe „Leitsätze zur kirchlichen Jugendgemeinschaft“, „Altenberger Dokumente 1“, S. 13f.).

In diesen *kirchlichen Lebensgemeinschaften* der Jugend schließen sich nach Alter und Geschlecht diejenigen Jugendlichen zusammen, die gewillt sind, ihr Leben religiös zu vertiefen (Glaubens- und Lebensschule der jungen Christen) und sich für ihre besonderen Aufgaben in Familie und Beruf, Kirche und Volk apostolisch zu schulen (jungkatholische Aktion und missionarisches Laienapostolat).

Aus diesen Lebensgemeinschaften der Jugend erwachsen dem Seelsorger alsdann auch jene jugendlichen Helfer und Mitarbeiter, ohne deren Einsatz und Beispiel ihm die wirksame Durchführung der *allgemeinen Jugendseelsorge* auf die Dauer kaum möglich sein wird (Kerngemeinschaften).

Die speziellen apostolischen Aufgaben der *kirchlichen Lebensgemeinschaften* der Jugend sind:

1. Vorbereitung auf den späteren Lebensstand: Ehe und Familie-Priester- und Ordensberufe;
2. Berufsertüchtigung und Einsatz im Berufs- bzw. Betriebsmilieu;
3. Laienkatechetische Unterweisung von Kindern und Jugendlichen;
4. Diakonat des Altares;
5. Hilfe bei der kirchlichen Liebestätigkeit (Caritas);
6. Sorge für Diaspora und Weltmission;
7. Einsatz für die Verwirklichung der religiös-sittlichen Grundsätze im öffentlichen Leben;
8. Überführung der Jugendlichen in die ihrem Berufs- und Lebensstand entsprechenden Erwachsenenorganisationen der Kirche.

Die Form dieser *kirchlichen Lebensgemeinschaften* der Jugend ist organisatorisch vielfältig: Bruderschaft, Kongregation, Verband, Bund - Verein, Gruppe, Arbeitskreis, Abteilung. Immer aber setzt sie einen festen Personenkreis, ein Mindestmaß an Verpflichtungen, den Willen zur Eigentätigkeit und Mitverantwortung voraus. Sie muß sich in den Gemeinschaftsformen und Arbeitsmethoden den Bedürfnissen der Jugend und Erfordernissen der Zeit immer wieder neu anpassen. Die derzeitige Gestalt dieser Lebensgemeinschaften ist geregelt und oberhirtlich anerkannt in der *Bundesordnung* des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

VIII. LEITUNG DER KIRCHLICHEN JUGENDSEELSORGE

Nach dem organisatorischen Aufbau der Kirche hat die kirchliche Jugendarbeit ihre Schwerpunkte in Diözese, Dekanat und Pfarrei.

1. *In der Diözese* liegt die oberste Leitung und letzte Verantwortung in den Händen des Bischofs. Er ernennt zur Förderung der Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend je einen Diözesanjugendseelsorger. Diese leiten im Auftrag des Bischofs die Jugendseelsorge des Bistums. Besondere Aufgaben des Diözesanjugendseelsorgers sind:

- a) Die Beobachtung aller Vorgänge, die für die Jugendseelsorge von Bedeutung sind; die Information des Bischofs und der Bischöflichen Behörde; die Erschließung neuer Arbeitsgebiete und Arbeitsmethoden;
- b) die Koordinierung der Jugendseelsorge und Jugendführung im Bereich des Bistums;
- c) die Vermittlung oder Erarbeitung von Handreichungen für die Gestaltung der Glaubensverkündigung, der Jugendgottesdienste, der Feierstunde, der Jungführer- und Mitarbeiterschulung, des Jugenddiakonats und Laienapostolats;
- d) die Vorbereitung und Leitung von Jugendseelsorgerkonferenzen (*Diözesankonferenzen der Jugendseelsorge* - wenigstens zweimal im Jahr -, Jahrestagung der Jugendseelsorger, Jugendseelsorgerkonferenzen und -tagungen in den Dekanaten);
- e) die Mithilfe bei der Ausbildung der Laien für das Jugendapostolat der Kirche.

2. *Im Dekanat* obliegt die Sorge für die gewissenhafte Durchführung der Bischöflichen Richtlinien für die Jugendseelsorge in allen ihm zugeordneten Pfarreien und Seelsorgsbezirken dem Dekan. Ihm zur Seite stehen die vom Bischof eigens berufenen Dekanatsjugendseelsorger (möglichst je einer für die Mannes- und Frauenjugend).

Besondere Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers sind:

- a) Die Beobachtung aller Vorgänge im Dekanat, die für die Jugendseelsorge von Bedeutung sind; die Information der Dekane; die Verbindung mit dem Diözesanjugendseelsorger;
- b) die Koordinierung der Jugendseelsorge im Bereich des Dekanates;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der überpfarrlichen Veranstaltungen der Jugendseelsorge;
- d) die Leitung der *Dekanatskonferenz für Jugendseelsorge* wenigstens zweimal im Jahr;
- e) die monatliche Schulung und Weiterbildung der Laienführer des Dekanates;
- f) die Planung und Durchführung von Exerzitien und Einkehrtagen für die Jugend der Pfarreien im Einverständnis mit den Pfarrjugendseelsorgern.

3. *In der Pfarrei* ist der Pfarrer als Träger der ordentlichen Seelsorge auch verantwortlich für die kirchliche Jugendarbeit. Wenn ihm Hilfsgeistliche zur Seite stehen, wird er diesen die Seelsorge an der Mannes- und Frauenjugend ganz oder teilweise übertragen.

4. *Bischöfliche Hauptstelle für Jugendseelsorge an der Mannes- und Frauenjugend*

Zur Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit in den Diözesen und zur Wahrnehmung der überdiözesanen Aufgaben beruft der Deutsche Episkopat auf Vorschlag der Jahreskonferenz der Jugendseelsorge je einen Geistlichen Leiter der Mannes- und Frauenjugendseelsorge Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren.

Den Geistlichen Leitern steht als beschließendes Organ die *Jahreskonferenz der Jugendseelsorger* zur Seite.

Besondere Aufgaben der Jahreskonferenz der Jugendseelsorge sind:

- a) die Beratung über die Aufgaben der allgemeinen Jugendseelsorge und der priesterlichen Führung in den kirchlichen Lebensgemeinschaften der Jugend;
- b) die Auswahl der Kandidaten für das Amt der Geistlichen Leiter der Bischöflichen „Hauptstelle für die Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend Deutschlands“.

IX. ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERNHAUS UND SCHULE

Voraussetzung jeder fruchtbaren Jugendseelsorge und Jugendführung ist die Zusammenarbeit mit dem katholischen *Elternhaus* und der *Schule*.

Die Eltern haben das gottgegebene Recht und die gottgegebene Pflicht, aber auch die sakramentale Kraft zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

In Elternabenden, Elternvorträgen, religiösen Erziehungswochen und Familienwochen und durch geeignetes Schrifttum soll das Verantwortungsbewußtsein der Eltern geweckt und ihnen der Weg zur Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt werden. Elternbesuche und Elternbriefe ermöglichen den laufenden Kontakt.

Jugendseelsorge und Jugendführung dürfen den Jugendlichen der *Schule* nicht entfremden. Recht verstanden und ausgeübt sehen sie eine Aufgabe darin, die Schüler zur Pflichterfüllung anzuhalten, die Autorität der Lehrer zu stärken, Unterrichtsmängel zu ergänzen, zur Teilnahme am Religionsunterricht und an den Schulgottesdiensten zu ermuntern, Wege und Methoden des Schulapostolates zu entwickeln.

Aus den Reihen der katholischen Lehrer und Lehrerinnen gewann die kirchliche Jugendarbeit noch stets eine beträchtliche Anzahl ihrer besten Freunde und fähigsten Mitarbeiter.

AUTORISATION

Vorstehende Neubearbeitung wurde auf der Jahreskonferenz der Jugendseelsorge zu Fulda am 19. April 1956 verabschiedet und anschließend allen Bischöfen Westdeutschlands zur Stellungnahme zugeleitet. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung aller Korrekturwünsche der Bischöfe und mit Genehmigung des Bischöflichen Referenten für Jugendfragen bei den Fuldaer Bischofskonferenzen.

Düsseldorf, den 19. November 1957

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für Jugendseelsorge der Mannes- und Frauenjugend Deutschlands

KOMMENTAR

von Dr. Patrik C. Höring

Wie schon in den Richtlinien von 1945 angedeutet, bedurfte es einer Überarbeitung der bischöflichen Richtlinien von 1936. In seinen Grundgedanken bleibt der Text jedoch weitgehend unverändert: Jugendseelsorge ist Teil der ordentlichen Seelsorge, Pflichtaufgabe des Klerus, gründend im Erziehungsrecht der Kirche. Die beiden „Formen der Jugendarbeit“ sind wiederum die zur allgemeinen Seelsorge gezählte Arbeit in den Pfarreien im Blick auf alle katholischen Jugendlichen und die Arbeit in speziellen „Lebensgemeinschaften“, als „Spezialseelsorge“ verstanden. Ansonsten werden inhaltliche Aussagen präzisiert bzw. organisatorische Aspekte der nach 1945 entstandenen Struktur kirchlicher Jugendarbeit angepasst.